

# **BL\_GERICHTE 715 24 108 vom 28. November 2024**

BL Gerichte, 2024-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_715\\_24\\_108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_24_108)

FR: BL\_GERICHTE 715 24 108 du 28 novembre 2024

IT: BL\_GERICHTE 715 24 108 del 28 novembre 2024

## **Regeste**

Die Arbeitslosenkasse hat die Abrechnungen zu Recht in Revision gezogen, da die Arbeitgeberin dem Beschwerdeführer nachträglich einen Bonus ausbezahlt hat

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 in Verbindung mit den Art. 56 und 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 kann gegen Einspracheentscheide aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist nach Art. 100 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 128 Abs. 1 sowie Art. 119 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) vom 31. August 1983 das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit des Verfügungserlasses die Kontrollpflicht erfüllt. Vorliegend kam der Beschwerdeführer seinen Kontrollpflichten im Kanton Basel-Landschaft nach, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde des Versicherten ist demnach einzutreten.

### **E. 2**

Im vorliegenden Verfahren (Verfahren Nr. 715 24 108) ist zu beurteilen, ob die Vor-in-stanz mit ihrer Verfügung vom 2. Oktober 2023, welche mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 5. März 2024 bestätigt wurde, zu Recht einen Betrag von Fr. 22'498.05 zurückgefordert hat.

### **E. 3**

Eine Leistung der Sozialversicherung ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur zurückzuerstatten, wenn in verfahrensrechtlicher Hinsicht entweder die für die (prozessuale) Revision oder die für die Wiedererwägung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### **E. 3.1**

Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide müssen gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der

Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Diese sogenannte prozessuale Revision kommt auch bei formlosen, rechtsbeständig gewordenen Leistungszusprechungen zur Anwendung (Urteile des Bundesgerichts vom 15. März 2017, 8C\_721/2016, E. 2.1 und vom 24. Februar 2014, 8C\_469/2013, E. 2). Solche neuen Tatsachen oder Beweismittel sind innert 90 Tagen nach deren Entdeckung geltend zu machen; zudem gilt eine absolute zehnjährige Frist, die mit der Eröffnung der Verfügung zu laufen beginnt (Art. 67 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG] in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 ATSG; Urteil des Bundesgerichts vom 8. Dezember 2011, 8C\_434/2011, E. 3 mit Hinweisen). Ergeben sich aus den neu entdeckten Tatsachen und Beweismitteln (lediglich) gewichtige Indizien für das Vorliegen eines prozessualen Revisionsgrundes, sind innert angemessener Frist zusätzliche Abklärungen vorzunehmen, um diesbezüglich hinreichende Sicherheit zu erhalten. In solchen Fällen beginnt die relative 90-tägige Revisionsfrist erst zu laufen, wenn die Unterlagen die Prüfung der Erheblichkeit des geltend gemachten Revisionsgrundes erlauben oder bei Säumnis in dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsträger den unvollständigen Sachverhalt mit dem erforderlichen und zumutbaren Einsatz hätte hinreichend ergänzen können (Urteile des Bundesgerichts vom 31. Januar 2012, 9C\_896/2011, E. 4.2 und vom 8. Dezember 2011, 8C\_434/2011, E. 4.2). Praxisgemäss beginnt die relative 90-tägige Revisionsfrist zu laufen, sobald bei der Partei eine sichere Kenntnis über die neue erhebliche Tatsache oder das entscheidende Beweismittel vorhanden ist. Bloss Vermutungen oder gar Gerüchte genügen dagegen nicht und vermögen den Lauf der Revisionsfristen nicht in Gang zu setzen. Die sichere Kenntnis ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht erst dann gegeben, wenn der Revisionskläger die neue erhebliche Tatsache sicher beweisen kann, sondern es genügt ein auf sicheren Grundlagen fussendes Wissen darüber (BGE 143 V 105 E. 2.4 mit diversen Hinweisen) 3.2 Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger wiedererwägungsweise auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Voraussetzung für eine Wiedererwägung ist, dass kein vernünftiger Zweifel an der Unrichtigkeit der Verfügung möglich, also nur dieser einzige Schluss denkbar ist (SVR 2010 IV Nr. 5 S. 10, Urteil des Bundesgerichts vom 17. August 2009, 8C\_1012/2008, E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts vom 19. September 2013, 9C\_321/2013, E. 2.1.1 und vom 29. Oktober 2010, 9C\_587/2010, E. 3.3.1). Dieses Erfordernis ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprechung aufgrund falscher Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Erscheint indessen die Beurteilung einzelner ermessensgeprägter Schritte der Anspruchsprüfung vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage einschliesslich der Rechtspraxis im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung (BGE 125 V 383 E. 3 S. 389) als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 19. September 2013, 9C\_321/2013, E. 2.1.1 und vom 22. Dezember 2010, 9C\_621/2010, E. 2.2).

### **E. 3.3**

Vorliegend hat die Arbeitslosenkasse im Jahr 2022 monatliche Taggeldabrechnungen erstellt, welche zweifellos und unbestrittenermassen formell rechtskräftig geworden sind. Da die Arbeitslosenkasse im Jahr 2023 von Bonuszahlungen, welche das Jahr 2022 betrafen, Kenntnis erhalten hat, hat sich der ursprüngliche Sachverhalt aufgrund dieser neuen Tatsache verändert. Folglich ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine

prozessuale Revision erfüllt sind bzw. ob die Arbeitslosenkasse ihre Taggeldabrechnungen aus dem Jahr 2022 rechtzeitig revidiert hat.

### **E. 3.4**

Vorweg stellt sich die Frage, wann die Arbeitslosenkasse Kenntnis von den Bonuszahlungen für das Jahr 2022 gehabt hat.

#### **E. 3.4.1**

Wie sich aus den Akten ergibt, hatte die Ausgleichskasse spätestens am 27. April 2023 Kenntnis von den Bonuszahlungen über Fr. 2'500.-- und Fr. 6'000.--. Mit Verfügung vom 30. Mai 2023 hat sie den Bonus von Fr. 2'500.-- für den Monat April 2023 berücksichtigt und deshalb einen Anspruch für diesen Monat verneint. Eine Revision der Zahlungen im Jahr 2022 erfolgte damit nicht. Mit der weiteren Verfügung vom 25. Juli 2023 hat die Arbeitslosenkasse die Verfügung vom 30. Mai 2023 aufgehoben und dies damit begründet, dass der Bonus über Fr. 2'500.-- anteilmässig im Jahr 2022 berücksichtigt werden müsse. Auch damit wurde jedoch keine Revision der Abrechnungen aus dem Jahr 2022 vorgenommen. Mit Einspracheentscheid vom 22. September 2023 wurde die Verfügung vom 25. Juli 2023 wieder aufgehoben. Dies entspricht aber ebenfalls nicht einer Revision der Abrechnungen im Jahr 2022. Gestützt auf diese Ausführungen können die Abrechnungen 2022 nicht gestützt auf die Bonuszahlungen über Fr. 2'500.-- bzw. Fr. 6'000.-- in Revision gezogen werden.

#### **E. 3.4.2**

In Bezug auf die Bonuszahlung in der Höhe von Fr. 3'557.-- für das Jahr 2022 ergibt sich aus den Akten, dass die Arbeitslosenkasse frühestens am 31. Mai 2023 Kenntnis erhalten hat. Der Beschwerdeführer hat der Arbeitslosenkasse an diesem Tag um 22.07 Uhr eine E-Mail gesendet, aus welcher diese Bonuszahlung hervorgeht. Da jedoch nicht davon ausgegangen werden kann, dass um diese Zeit noch eine Kenntnisnahme durch die Arbeitslosenkasse erfolgt ist, ist von einer Kenntnisnahme am 1. Juni 2023 auszugehen. Selbst wenn aber eine Kenntnisnahme am 31. Mai 2023 angenommen würde, ist die 90-tägige Frist unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes vom 15. Juli bis 15. August 2023 am 2. Oktober 2023 abgelaufen, da der 1. Oktober 2023 ein Sonntag war. Damit ergibt sich, dass die Verfügung vom 2. Oktober 2023 innert der 90-tägigen Revisionsfrist ergangen ist. Zur Auswirkung der Bonuszahlung über Fr. 3'557.-- ist folgendes festzuhalten: Wird dieser Betrag anteilmässig (Fr. 296.40 pro Monat) berücksichtigt, so ergibt sich zusammen mit dem unbestritten gebliebenen Verdienst von Fr. 9'777.35 insgesamt ein Zwischenverdienst von Fr. 10'073.75 und damit ein Taggeld von Fr. 464.23. Damit ist das Taggeld aus Zwischenverdienst höher als das versicherte Taggeld in der Höhe von Fr. 455.30, weshalb der Beschwerdeführer im Jahr 2022 keinen Anspruch auf Kompensationszahlungen hat. Daran ändert auch die Argumentation des Beschwerdeführers nichts, wonach er nur einen Bonus von gut Fr. 6'000.-- erhalten habe, nun aber über Fr. 22'000.-- zurückzahlen müsse, was willkürlich sei. Dies ist auf das System der Kompensationszahlungen zurückzuführen, welches zur Folge hat, dass kein Anspruch auf Zahlungen besteht, wenn der Zwischenverdienst höher ist als der versicherte Verdienst, was vorliegend der Fall war. Daraus folgt, dass die Vorinstanz die Abrechnungen 2022 zu Recht revidiert hat. Ebenfalls zu Recht unbestritten geblieben ist die Berechnung des Rückforderungsbetrags in der Höhe von Fr. 22'498.05.

### **E. 4**

Gestützt auf diese Erwägungen ergibt sich, dass die Arbeitslosenkasse mit Verfügung vom 2. Oktober 2023 zu Recht den Betrag von Fr. 22'498.05 zurückgefordert und die dagegen erhobene Einsprache mit dem angefochtenen Entscheid vom 5. März 2024 abgewiesen hat. Demzufolge ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 61 lit. f bis ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht vor, kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichts-kosten auferlegen. Da das AVIG keine Kostenpflicht vorsieht und sich die Parteien weder mutwillig noch leichtsinnig verhalten haben, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (Art. 61 lit. g ATSG). Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.